

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 21 (1913)

Heft: 16

Artikel: Der Aberglaube in Bulgarien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann das aufgedruckte Rote Kreuz als ein Verstoß gegen das neue Bundesgesetz bezeichnet werden. Wir begrüßen im Gegenteil den Verkauf von Ansichtskarten zugunsten der Samaritervereine, indem ihnen oft so spärlichen Mitteln dadurch ohne große Belastung des Einzelnen Mehreinnahmen zufließen, die sie für ihre löblichen Zwecke sehr wohl brauchen können und weil dadurch gleichzeitig für ihre Bestrebungen Propaganda gemacht wird.

Ob es aber wünschenswert ist, daß ein einzelner Samariterverein aus der Herausgabe und dem Vertrieb solcher Karten eine Spezialität macht, wie dies dem Samariterverein Seewen vorgeworfen wird, möchten wir bezweifeln. Warum soll da nicht der Samariterbund die Initiative ergreifen? Auch er leidet stets an Geldmangel und auch ihm wäre ein bescheidener Gewinn wohl zu gönnen. Er wäre zudem in der Lage, den Kartenvertrieb auf eine breitere Grundlage zu stellen

und böte wohl auch größere Gewähr gegen künstlerische Entgleisungen als eine einzelne Sektion.

Dem schweizerischen Samariterbund steht zweifellos das Recht zu, eine „Wohltätigkeitskarte zugunsten des schweizerischen Samariterwesens“ herauszugeben, denn in ihm findet das schweizerische Samariterwesen seine anerkannte Verkörperung. Daß der Samariterverein Seewen seiner Karte diese Bezeichnung aufdruckte, erregt besondern Unwillen und wird vielerorts als Anmaßung empfunden.

Wir wissen nicht, welche Stellung der Vorstand des Samariterbundes in Olten in dieser Angelegenheit einnimmt. Wir haben in diesen Zeilen lediglich unsere persönliche Ansicht ausgesprochen und hoffen, dadurch zu einer ruhigen Betrachtung Anlaß zu geben, der Sache zum Nutzen, niemandem zum Leide.

Vom Bundesgesetz zum Schutze des Roten Kreuzes

haben wir auf vielfaches Verlangen eine Anzahl Separatabzüge in deutscher Sprache machen lassen, die wir auf Wunsch an Interessenten kostenfrei in einzelnen Exemplaren oder kleinen Posten abgeben.

Bern, 5. August 1913.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes.

Der Aberglauben in Bulgarien.

Die «Gazette médicale» aus Paris weiß über dies Thema allerlei Sonderbares zu berichten. Die Volksmedizin in Bulgarien liegt in den Händen der Bajacka oder Vraeka, Zauberweiber, die ihre Wissenschaft einem Traumzustande verdanken, in welchem sie die heilsamen Vorschriften und Heilmittel erhalten.

Ist ein Kind oder ein Greis erkrankt, so ruft man schnell das Zauberweib herbei, das mit seinem Mittelfinger dreimal auf die

Stirne des Erkrankten schlägt und dazu spricht: „Im Namen der heiligen Mutter Gottes verschwinde das Böse dahin, wo kein Hahn kräht, wo kein Hund bellt, wo keine Henne gackert, wo der Baum nicht gedeiht, wo das Wasser nicht fließt, wo weder Sonne noch Mond scheint, in öde Wälder, in öde Gefilde, in ödes Felsland.“ Darauf wäscht sie das Gesicht des Kranken mit einem Wasser, das durch ähnliche Formeln geweiht ist. Solcher Formeln hat es natürlich so

viel als Krankheiten. Leidet das Kind am Zahnen oder der Greis an Gliedersucht, so beschreibt sie um dessen Kopf einen Kreis mit einem Ei, das sie in der rechten Hand hält, indem sie dazu murmelt: „Wenn das Uebel vom Teufel kommt, so verschwinde es mit dem schwarzen Raben und dem schwarzen Bären in Wald und Wüste, kommt es von der Lilie, so will ich es mit Honig salben, auf daß es die Bienen in die Naben tragen, auf die Birnbäume und Blüten zc.“

Dann schlägt sie das Ei auf einer Seite auf, trinkt das Weiße daraus und reibt mit dem Dotter die kranke Stelle. Schließlich macht sie am andern Ende des Eies ein kleines Loch, steckt einen Faden durch und hängt es dem Patienten um den Hals. Gegen Kopfschmerz und Gelbsucht bringt die Zauberin ein Fäßchen mit und füllt es am Bach; dann entnimmt sie dem Herd drei glühende Kohlen, die sie in die Tonne wirft. Sodann zieht sie die Kohlen wieder heraus und zerreibt sie unter fortwährendem Gebet. Die ganze Prozedur wiederholt sie dreimal und läßt schließlich den Patienten von dem Wasser trinken.

Brustleidende werden mit Muttermilch behandelt, die man eßlöffelweise während 40 Tagen eingibt. Ist der Patient männlich, so muß die Amme einen Knaben geboren haben, handelt es sich um eine weibliche Kranke, so muß das Kind der Amme ein Mädchen sein.

Im allgemeinen kennt der Vulgare eine Reihe von glücklichen und unglücklichen Tagen.

So wird derjenige, der um den 25. März herum einen Storch sieht, das ganze Jahr hindurch gesund sein; wer dagegen am 14. Juli arbeitet, der wird sehr wahrscheinlich krank. Geradezu tödlich wirkt das Baden auf ein Kind ein, wenn dies am 15. Juli geschieht. Am 4. August ißt man Knoblauch, um Fieber zu verhindern. Am 14. Oktober wird nirgends gearbeitet, denn sonst wird man von Geisteskrankheit bedroht usw.

Sehr im Schwung ist der Aderlaß. Jedes Dorf hat einen Blutlasser, manchmal sind es ihrer mehrere, die mit solcher Begeisterung ihren Patienten Blut abzapfen, daß sie dieselben nicht selten zu ihren Vätern versammeln.

Großes Zutrauen genießen die Heilkräuter, die man gemeinsam sucht. Wer eines dieser Kräuter findet, muß dessen Verwendung seinem Nächsten kostenlos erklären, ansonst er eine Todsünde begeht und dem Teufel verfallen ist. Aus dem gleichen Grunde verlangt die Zauberin nie ein Honorar, höchstens läßt sie sich herbei, eine kleine Scheidemünze anzunehmen.

Die Zauberin bedeutet in einem Dorf geradezu eine Macht. Den Arzt holt man höchstens, um zu wissen, was einem fehlt; die Behandlung führt dann die Zauberin durch. Oder man nimmt das Rezept des Arztes, aber statt es in die Apotheke zu schicken, legt man es in ein Glas, gießt Wasser darüber, das man dann austrinkt. Andere wiederum verbrennen das Rezept sorgfältig und verschlucken die Asche.

Vom Büchertisch.

Archiv für Rettungswesen etc. Schriftleiter Dr. Meyer. Richard Schöy, Berlin.

Eine gewaltige Mitarbeiterliste, die viele auf dem Gebiet des Rettungswesens bekannte Namen enthält, bürgt für gediegenen Stoff dieser Zeitschrift, deren erstes Heft wir vor uns haben. Unter anderem ent-

hält das Heft Aufsätze über: „Die Fortschritte der Technik des Rettungswesens im letzten Dezennium“. „Die Verhütung von Unfällen im Straßenbahnverkehr“ und „Soll Nothilfeunterricht in den Schulen erteilt werden, in welchen Schulen und von wem?“ (Der Verfasser kommt zum Schluß, daß in den oberen